



SACHSEN-ANHALT

Elektronische Kommunikation mit der Justiz

Richter am Landgericht Carsten Gießler
Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt

**50. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des
SGSA am 11. April 2018 in Magdeburg**

Elektronische Kommunikation mit der Justiz

- I. Elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Akte
- II. Elektronischer Rechtsverkehr in der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt
- III. Kommunikationswege mit der Justiz
- IV. Zulässige Dateiformate
- V. Das besondere Behördenpostfach (beBPo)

I. ERV und eAkte

„Verschiedene Medien haben in der Vergangenheit als Träger von Aufzeichnungen gedient. Jedes neue Medium hatte dabei Vorteile gegenüber dem zuvor verwendeten, die dazu geführt haben, dass sich technischer Fortschritt vollzog. ... Mit der Einführung einer elektronischen Akte soll wiederum ein Medienwechsel erfolgen, der den technischen Fortschritt nachvollziehen und die Justiz modernisieren wird.“

Aus dem Referententwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs



I. ERV und eAkte

Wichtige Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I, S. 3786) – „**eJustice I – Gesetz**“
- Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz vom 12. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2208) – „**eJustice II – Gesetz**“
- Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – **ERVV**) vom 24. November 2017 (BGBl. I, S. 3803)
- Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (**ERVVO LSA**), Stand 2. März 2016 (GVBl. LSA, S. 132)

I. ERV und eAkte

- Seit **1. Januar 2016** ist das Zentrale Schutzschriftenregister (ZSSR) im Echtbetrieb.
- Seit **Herbst 2016** besteht (theoretisch) das besondere elektronische Anwaltspostfach (**beA**).
- Seit **1. Januar 2017** müssen Anwälte das Zentrale Schutzschriftenregister nutzen.
- Seit **1. Januar 2018** müssen alle Gerichte elektronische Dokumente entgegennehmen, Ausnahme: Opt-Out in Bußgeld- und Strafsachen
- Seit **1. Januar 2018** können Gerichte an Anwälte und Behörden (theoretisch) gegen elektronisches Empfangsbekenntnis zustellen.
- Ab **1. Januar 2022** (Termin kann durch Länder-VO vorverlegt werden) ist die elektronische Einreichung für Anwälte und Behörden verpflichtend.

I. ERV und eAkte

- ausnahmslose **Führung elektronischer Akten in allen Verfahrensordnungen** ab dem **1. Januar 2026**

I. ERV und eAkte

Folgen des ERV:

- Anwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts werden in allen gerichtlichen Verfahren (aber nicht in Patent-/Markenverfahren) spätestens **ab 1. Januar 2022** verpflichtet, Schriftsätze nur noch als elektronisches Dokument einzureichen.
- Nur bei technischem Ausfall der sicheren Übermittlungswege (EGVP, De-Mail u.a.) ist Einreichung in Papierform zulässig.
- Die o.g. Nutzergruppen verursachen je nach Instanz **etwa 50 - 60%** der Eingänge. Allein daraus wird deutlich, dass eine sinnvolle Fallbearbeitung ohne eAkten künftig nicht mehr möglich sein wird.

II. ERV in der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt

4 Justizzentren mit mehreren Gerichten

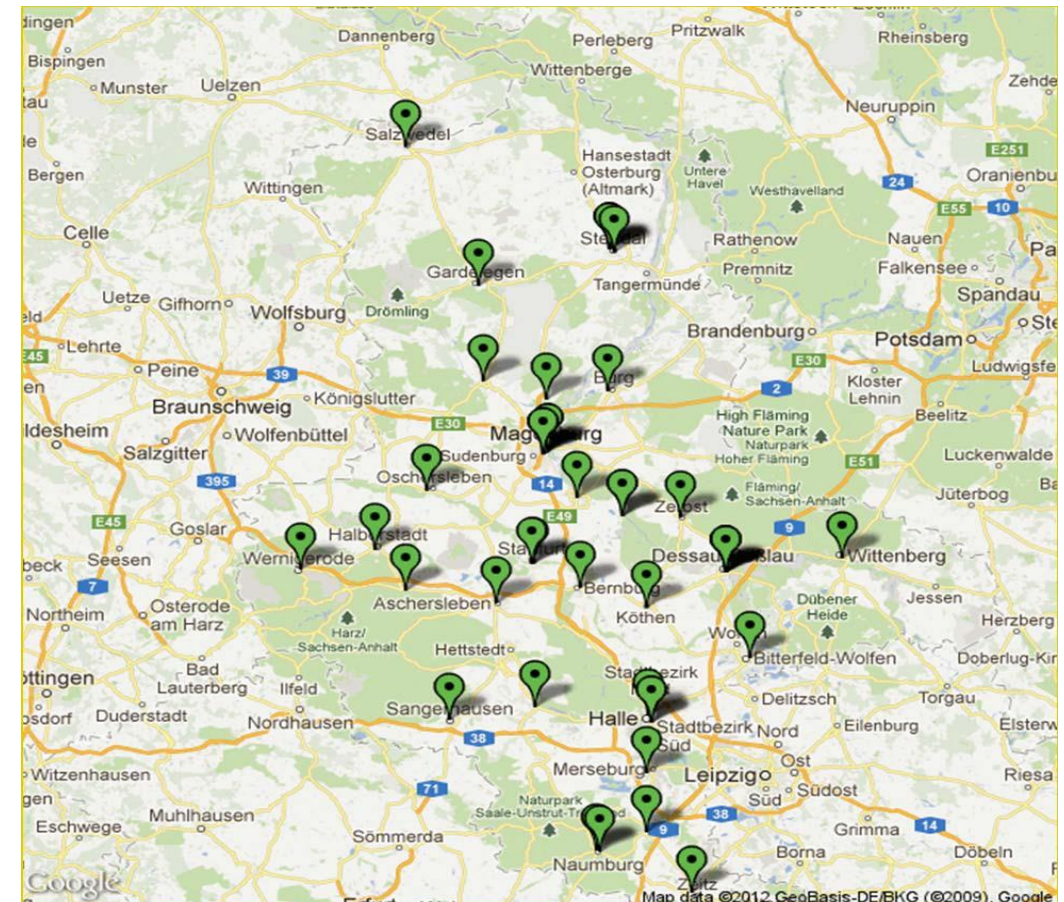
- Stendal
- Magdeburg
- Halle(Saale)
- Dessau-Roßlau

4 zentrale Standorte mit landes- und länderübergreifenden Aufgaben

- Justizrechenzentrum Barby
- Gemeinsames Mahngericht der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in Aschersleben-Staßfurt
- Zentrales Vollstreckungsgericht im Justizzentrum Anhalt (DE-Roßlau)
- Zentrales Registergericht im Justizzentrum Stendal

27 weitere Gerichte in separaten Liegenschaften

- Dessau-Roßlau
- Halle (Saale)
- Magdeburg
- Naumburg (Saale)
- Stendal
- weitere Amts- und Fachgerichte



11. April 2018
33 Standorte (= Router) mit rund 3.500 Clients, 250 Servern, 33 Netzinfrastrukturen - und weiteren rund 250 teils virtuellen Servern im Justizrechenzentrum.

I. ERV in der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Handlungsfeld	umgesetzt
1. Online-Mahnverfahren	März 2006 / Mai 2007
2. a) Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister	Januar 2007
2. b) Vereinsregister	Januar 2010
3. ERV in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	Oktober 2009
4. ERV in der Arbeitsgerichtsbarkeit	Juni 2011
5. Elektronische Kommunikation mit dem Zentralen Vollstreckungsgericht	Januar 2013
6. ERV in der Finanzgerichtsbarkeit	Dezember 2015
7. ERV in Insolvenzsachen (AG Halle)	Juli 2016
8. ERV in der Sozialgerichtsbarkeit (erste Tests)	2017
9. Flächendeckende Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs	1. Januar 2018

II. ERV in der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt steht nicht allein, sondern im **e²-Länderverbund**:



- Gemeinsame technische Grundarchitektur in den Verbünden
- In der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterschiedliche Produkte für
 - Elektronische Akte
 - Kommunikationsplattform
 - Integrationsportal
- Die Verbünde repräsentieren jeweils ca. 50% der Arbeitsplätze

 e²-Länderverbund  forumSTAR-Verbund

III. Kommunikationswege mit der Justiz

Justiz

(professionelle) Einreicher

Elektronisches Gerichts- und
Verwaltungspostfach (EGVP)

beA /beN

beBPo

OSCI-gestütztes Produkt

EGVP Classic Client

De-Mail

De-Mail

E-Mail

E-Mail

III. Kommunikationswege mit der Justiz

Justiz

(professionelle) Einreicher

Elektronisches Gerichts- und
Verwaltungspostfach (EGVP)

beA /beN

beBPo

OSCI-gestütztes Produkt

EGVP Classic Client

De-Mail

De-Mail

E-Mail

E-Mail

III. Kommunikationswege mit der Justiz

Elektronisches Empfangsbekenntnis:

- Zunächst war elektronische Eingangsbestätigung als Zustellnachweis vorgesehen
- Jetzt: Elektronisches Empfangsbekenntnis, das dem Adressaten als Datensatz maschinenlesbar zu übermitteln und von ihm um das Empfangsdatum ergänzt in gleicher Form zurückzusenden ist

IV. Zulässige Dateiformate (bis 31.12.2017)

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA)

ASCII als reiner Text ohne Formatierungscodes und ohne Sonderzeichen

Unicode

Microsoft RTF (Rich Text Format)

Adobe PDF (Portable Document Format)

XML (Extensible Markup Language)

TIFF (Tag Image File Format)

Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten verwendet werden

IV. Zulässige Dateiformate (ab 1.1.2018)

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERV)

ASCII als reiner Text ohne Formatierungscodes und ohne Sonderzeichen

Unicode

Microsoft RTF (Rich Text Format)

Adobe PDF (Portable Document Format)

XML (Extensible Markup Language) – nur für strukturierten Datensatz

TIFF (Tag Image File Format)

Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten verwendet werden

V. besonderes Behördenpostfach (beBPo)

- Basiert auf den EGVP-Infrastrukturkomponenten
- Kommunikation über beBPo bedeutet, es bedarf keiner QES, da das beBPO einen „sicheren Übermittlungsweg“ darstellt (§ 7 ERVV)
- Sicherheit (Verschlüsselung) und Authentizität (S.A.F.E.)

V. besonderes Behördenpostfach (beBPo)

Der Weg zum beBPo:

- Dataport A.ö.R. wurde durch die Landesregierung zur Prüfstelle nach § 7 Abs. 1 ERVV bestimmt
- Abstimmung zwischen den Ressorts zum „Prüfablauf“
- Antragstellung bei Neuerstellung und jeder Änderung der Zertifikatsdaten
- Interne Regelung zur Zugriffsberechtigung (Passwort etc.)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!